

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen: CV96-4849

Übermittelter Auszahlungsentscheid

zu Gunsten des Ansprechers Martin Kaufmann,
vertreten durch Harald Reichert, Liliane Frankl-Gosseye und Tibor Frankl

betreffend die Konten der Caroline Kaufmann-Rahlenbeck

Geschäftsnummer: 221359/GH¹

Zugesprochener Betrag: 363'360.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von Martin Kaufmann (der „Ansprecher“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend die Konten der Caroline Kaufmann-Rahlenbeck (die „Kontoinhaberin“) bei den Zürcher Niederlassungen der [ANONYMISIERT] („Bank I“), der [ANONYMISIERT] („Bank II“) und der [ANONYMISIERT] („Bank III“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall Ansprecher Brat, um Geheimhaltung gebeten, werden die Namen des Ansprechers, jeglicher Verwandten des Ansprechers, mit Ausnahme des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein und identifizierte die Kontoinhaberin als seine Tante väterlicherseits, Caroline Kaufmann-Rahlenbeck, geb. Kaufmann, die ungefähr im Jahr 1907 oder 1908 in Graz, Österreich, geboren wurde, jüdisch war, ungefähr im Jahr 1930 in Graz geheiratet hatte und kinderlos war. Der Ansprecher führte aus, seine Tante habe zwischen 1933 und 1945 verschiedene Adressen für private und geschäftliche Zwecke gehabt; an der 37 rue de Coteaux in Brüssel-Schaerbeek, Belgien, an der 16 Thibergien in Brüssel-St. Josse und in Winterthur und Zürich, Schweiz. Der Ansprecher führte weiter aus, Caroline Kaufmann-Rahlenbeck sei Kunsthändlerin gewesen, die in der Schweiz eine Kunstgalerie besessen habe. Der Ansprecher führte weiter aus, seine Tante und ihr Ehemann hätten versucht, über Frankreich in die Schweiz zu fliehen, um der Verfolgung durch die Nazis zu entgehen, seien aber bei der letzten Haltestelle der Eisenbahn vor der Schweizer Grenze verhaftet und deportiert worden. Der Ansprecher gab an, seine Tante sei wahrscheinlich 1943 beim Transport zu oder in einem Konzentrationslager umgekommen. Der Ansprecher identifizierte Wilhelm Böhm als den

¹ Der Ansprecher reichte eine zusätzliche Anspruchsanmeldung auf das Konto von [ANONYMISIERT] ein, die unter der Geschäftsnummer 221358 registriert wurde. Das CRT wird über die Anspruchsanmeldung auf dieses Konto separat entscheiden.

privaten Sekretär seiner Tante. Zum Nachweis seines Anspruchs reichte der Ansprecher einen detaillierten Stammbaum ein. Der Ansprecher gab an, er sei am 18. November 1935 in Brüssel geboren worden.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Die Bankunterlagen bei der Bank I bestehen aus einer Kundenkarte. Gemäss diesem Dokument handelte es sich bei der Kontoinhaberin um Frau Caroline Kaufmann-Rahlenbeck, die in Brüssel wohnte (die Städte Düsseldorf und Wiesbaden, Deutschland waren auf der Kundenkarte gestrichen). Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass die Kontoinhaberin drei Konten besass: ein Wertschriftendepot mit der Nr. L31264, das am 18. Juli 1939 geschlossen wurde, und zwei Kontokorrentkonten, die am 10. Februar 1940 (in Britischen Pfund) bzw. am 20. Januar 1947 (in US-Dollar) geschlossen wurden. Der Wert dieser Konten am Tag ihrer Schliessung ist unbekannt, und aus den Bankunterlagen ist auch nicht ersichtlich, wem die Konten ausbezahlt wurden.

Die Bankunterlagen bei der Bank II bestehen aus einem Auszug aus der Datenbank der Bank und einer Vollmacht datiert vom 15. Juli 1931 in Zürich. Gemäss dieser Vollmacht handelte es sich bei der Kontoinhaberin um die Witwe C. Kaufmann-Rahlenbeck aus Brüssel, und beim Bevollmächtigten um Wilhelm Böhm, der an der Feldstrasse 21 in Düsseldorf, Deutschland, wohnte. Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass die Kontoinhaberin ein Wertschriftendepot besass.² Aus den Bankunterlagen geht nicht hervor, wann das vorliegende Konto geschlossen wurde.

Die Buchprüfer, die bei dieser Bank eine Untersuchung der Bankunterlagen vorgenommen haben, um nach den Anweisungen des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“) Opferkonten zu identifizieren, konnten dieses Konto nicht in der Bankkartei offener Konten der Bank II finden und nahmen daher an, dass es geschlossen wurde. Diese Buchprüfer gaben auch an, dass keine Hinweise auf eine Kontenaktivität nach 1945 vorliegen. Es liegen in den Bankunterlagen keine Hinweise darüber vor, dass die Kontoinhaberin, der Bevollmächtigte oder ihre Erben das Konto geschlossen und das Kontoguthaben selber erhalten haben.

Die Bankunterlagen bei der Bank III bestehen aus einer Kundenkarte und Auszügen aus der Datenbank der Bank. Gemäss diesen Unterlagen handelte es sich bei der Kontoinhaberin um Caroline Rahlenbeck-Kaufmann aus Düsseldorf, Deutschland, und Brüssel, Belgien. Aus den Bankunterlagen geht hervor, dass die Kontoinhaberin ein Konto unbekannter Kontoart mit der Nr. 23894 besass, das am 4. April 1934 geschlossen wurde und einen Wert von 854.00 Schweizer Franken hatte. Aus den Bankunterlagen ist nicht ersichtlich, wer das Konto geschlossen hatte. Es liegen in den Bankunterlagen keine Hinweise darüber vor, dass die Kontoinhaberin, der Bevollmächtigte oder ihre Erben das Konto geschlossen und das Kontoguthaben selber erhalten haben.

² Die Bankunterlagen enthalten eine Vollmacht, die sich auf ein „*Titeldepot*“, das ein Wertschriftendepot ist, bezieht. Solche Formulare wurden zu jener Zeit von den Banken verwendet, auch wenn es sich beim Konto nicht um ein Wertschriftendepot handelte. Das CRT stellt fest, dass es plausibel ist, dass der Kontoinhaber ein Wertschriftendepot besass.

Erwägungen des CRT

Identifizierung der Kontoinhaberin

Der Ansprecher hat die Kontoinhaberin plausibel identifiziert. Der Ansprecher reichte den Vornamen, Nachnamen und Mädchennamen der Kontoinhaberin ein, was mit den aus den Bankunterlagen bei der Bank I, II und III ersichtlichen und veröffentlichten Vor- und Nachname (Caroline Rahlenbeck) und unveröffentlichten Mädchennamen (Kaufmann) übereinstimmt. Der Ansprecher identifizierte den Wohnort der Kontoinhaberin als Brüssel, was mit unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen bei der Bank I, II und III ersichtlichen Informationen über die Kontoinhaberin übereinstimmt.

Überdies stellt das CRT fest, dass eine Datenbank mit Namen von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung eine Person namens Caroline Kaufmann enthält. Aus dieser Datenbank ist ersichtlich, dass sie in Belgien wohnte, was mit den aus den Bankunterlagen bei der Bank I, II und III ersichtlichen Informationen über die Kontoinhaberin übereinstimmt. Diese Datenbank wurde mit Hilfe von verschiedenen Quellen zusammengestellt, einschliesslich Aufzeichnungen aus der Gedenkstätte „Yad Vashem“ in Israel.

Obwohl in den Bankunterlagen bei der Bank II die Kontoinhaberin als Witwe registriert ist und der Ansprecher über die aus den Bankunterlagen bei der Bank I, II und III aufgeführten deutschen Städte keine Informationen einreichte, erachtet es das CRT in Anbetracht der Tatsache, dass der Ansprecher den unveröffentlichten Mädchennamen der Kontoinhaberin (Kaufmann) und ihren Wohnort (Brüssel), die aus den Bankunterlagen bei allen drei Banken ersichtlich sind, identifizierte, und in Anbetracht der Tatsache, dass die obenerwähnten, aus der Datenbank mit Nazi-Opfern ersichtlichen Informationen mit den vom Ansprecher eingereichten Informationen übereinstimmen, als plausibel, dass es sich bei der Verwandten des Ansprechers und der Kontoinhaberin um dieselbe Person handelt.

Status der Kontoinhaberin als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Der Ansprecher hat plausibel dargelegt, dass die Kontoinhaberin Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Der Ansprecher führte aus, die Kontoinhaberin sei jüdisch gewesen und im Holocaust umgekommen. Überdies stellt das CRT fest, dass die obenerwähnte Datenbank mit Namen von Opfern des Holocaust eine Person namens Caroline Kaufmann enthält, die in Belgien lebte.

Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Ansprecher und der Kontoinhaberin

Der Ansprecher hat plausibel aufgezeigt, dass er mit der Kontoinhaberin verwandt ist. Er reichte verschiedene Dokumente ein, aus denen hervorgeht, dass Caroline Kaufmann Rahlenbeck die Schwester seines Vaters war. Es liegen keine Hinweise vor, die belegen, dass die Kontoinhaberin noch weitere überlebende Erben hat.

Verbleib des Kontoguthabens

Die Kontoinhaberin besass bei der Bank I ein Wertschriftendepot, das am 18. Juli 1939 geschlossen wurde und zwei Kontokorrentkonten, die am 10. Februar 1940 bzw. am 20. Januar 1947 geschlossen wurden. Bei der Bank II besass die Kontoinhaberin ein Wertschriftendepot, von dem nicht bekannt ist, wann es geschlossen wurde. Bei der Bank III besass die Kontoinhaberin ein Konto unbekannter Kontoart, das am 4. April 1934 geschlossen wurde.

Mit Bezug auf das Konto unbekannter Kontoart bei der Bank III, das am 4. April 1934 geschlossen wurde, hat das CRT beschlossen, zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Entscheidung zu fällen, da die Frage, ob die Kontoinhaberin oder ihre Erben den Kontoerlös erhalten haben, noch weiter abgeklärt werden muss.

Mit Bezug auf das Wertschriftendepot, das am 18. Juli 1939 geschlossen wurde und das Kontokorrentkonto, das am 10. Februar 1940 geschlossen wurde, stellt das CRT in Anbetracht der Tatsache, dass die Kontoinhaberin österreichische Staatsbürgerin war und ihren Wohnsitz in den 30er Jahren in Österreich und Deutschland hatte, den Nazi-Gesetzen zur Beschlagnahme des Vermögens von jüdischen Bürgern in Deutschland und Österreich, des Fluchtversuchs der Kontoinhaberin von Österreich in die Schweiz in 1938, ihres offensichtlichen Todes im Jahr 1943 auf dem Weg zu oder in einem Konzentrationslager, und in Anwendung der Annahmen (a) und (j), die in Artikel 28 der abgeänderten Verfahrensregeln (siehe Anhang A) festgelegt sind, fest, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder der Kontoinhaberin noch dem Bevollmächtigten oder ihren Erben ausbezahlt wurde.

Mit Bezug auf die Konten der Kontoinhaberin, die scheinbar nach ihrem Tod und nach dem Krieg geschlossen wurden – das Kontokorrentkonto, das am 20. Januar 1947 geschlossen wurde und das Wertschriftendepot, bei dem nicht bekannt ist, wann es geschlossen wurde – kommt das CRT in Anwendung der Annahmen (h) und (j) zum selben Schluss. Gestützt auf Präzedenzfälle und die Verfahrensregeln wendet das CRT bestimmte Annahmen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Kontoguthaben ihrer Konten erhalten haben.

Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT hat festgestellt, dass zu Gunsten des Ansprechers ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat der Ansprecher plausibel dargelegt, dass es sich bei der Kontoinhaberin um seine Tante handelt; dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaberin noch der Bevollmächtigte oder ihre Erben das Kontoguthaben des Wertschriftendepots und des Kontokorrents bei der Bank I oder des Wertschriftendepots bei der Bank II erhalten haben.

Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall anerkennt das CRT den Anspruch auf zwei Wertschriftendepots und zwei Kontokorrentkonten, alle mit unbekanntem Wert. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen, wie im vorliegenden Fall, der Wert des Kontoguthabens unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahr 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des Kontos zu berechnen. Gemäss der ICEP-Untersuchung betrug 1945 der Durchschnittswert eines Kontokorrents 2'140.00 Schweizer Franken und der Durchschnittswert eines Wertschriftendepots 13'000.00 Schweizer Franken. Der Gesamtbetrag des Wertes dieser Konten im Jahr 1945 beträgt 30'280.00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieses Guthabens, indem der damalige Wert mit dem Faktor 12 multipliziert wird. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 363'360.00 Schweizer Franken.

Reichweite des Auszahlungsentscheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 25 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden seine Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

Auszahlung des zugesprochenen Betrags

Das CRT übermittelt diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, so dass die Sonderbeauftragten die Auszahlung vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal
11. März 2003

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
DIE ENGLISCHE FASSUNG IST MASSGEBEND.]
APPENDIX A

In Ermangelung eines Gegenbeweises geht das Schiedsgericht davon aus, dass ein beanspruchtes Konto weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde, falls einer oder mehrere der folgenden Fälle zutreffen:¹

- a) das Konto geschlossen wurde und die Bankunterlagen Hinweise über eine Verfolgung des Kontoinhabers enthalten oder das Konto geschlossen wurde (i) nachdem die Schweiz am 20. Januar 1939 Visumpflichten einführt, oder (ii) nachdem das Land, in dem der Kontoinhaber seinen Wohnsitz hatte, besetzt wurde, wobei die Kontoschliessung vor 1945 oder dem Jahr, in dem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des aufgehoben wurde, erfolgt sein muss (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- b) das Konto nach 1955 oder zehn Jahre nachdem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des Kontoinhabers aufgehoben wurde, geschlossen wurde (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- c) der Kontostand in der Zeitspanne bis zur Schliessung des Kontos durch Bankgebühren dezimiert wurde und der letzte, bekannte Kontostand niedrig war; oder
- d) das Konto in einer Liste jüdischer Vermögenswerte oder in anderen Unterlagen der Nazis aufgeführt war; oder
- e) nach dem Zweiten Weltkrieg ein Anspruch auf das Konto geltend gemacht wurde, der von der Bank nicht anerkannt wurde; oder
- f) der Kontoinhaber weitere Konten besass, die offen, nachrichtenlos oder stillgelegt sind oder durch Verbuchung als Bankgewinn geschlossen, durch Gebühren aufgebraucht oder den Nazibehörden ausbezahlt wurden; oder
- g) der einzige überlebende Kontoinhaber zur Zeit des Zweiten Weltkriegs ein Kind war; oder
- h) der Kontoinhaber und/oder seine Erben nach dem Zweiten Weltkrieg nicht imstande waren, bei der betreffenden Schweizer Bank Informationen über das Konto einzuholen, weil es bei den Schweizer Banken gebräuchlich war, in ihren Antworten auf Anfragen von Kontoinhabern und ihren Erben Kontoinformationen aufgrund von Befürchtungen, doppelt haftbar gemacht zu werden, gar nicht oder falsch herauszugeben;²
- i) der Kontoinhaber oder seine Erben nach dem Krieg in einem kommunistischen Land in Osteuropa wohnhaft war; und/oder
- j) die Bankunterlagen keine Hinweise darauf enthalten, dass das Kontoguthaben dem Kontoinhaber oder seinen Erben ausbezahlt wurde.³

¹ Vgl. Unabhängige Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg, Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg: Schlussbericht (2002) (nachfolgend "Schlussbericht der Bergier-Kommission"); vgl. *auch* Independent

Committee of Eminent Persons, Bericht über nachrichtenlose Konten von Opfern des Nationalsozialismus bei Schweizer Banken (1999) (nachfolgend "ICEP-Bericht"). Das CRT hat unter anderem eine Reihe von Gesetzestexten, Beschlüssen, Verordnungen und gängigen Praktiken des nationalsozialistischen Regimes und der Regierungen Österreichs, des Sudetenlands, des Protektorats Böhmen und Mähren, der Freistadt Danzig, Polens, des eingegliederten Teils Polens, des Generalgouvernements von Polen, der Niederlande, der Slowakei und Frankreichs zur Konfiszierung jüdischen Vermögens im Ausland berücksichtigt.

² Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463-464, 466; vgl. auch ICEP-Bericht, S. 81-83.

³ Im Schlussbericht der Bergier-Kommission und im ICEP-Bericht heisst es, die Schweizer Banken hätten Unterlagen über Transaktionen im Zusammenhang mit Konten aus der Holocaust-Ära vernichtet oder nicht aufbewahrt. Es bestehen Hinweise darauf, dass die Vernichtung von Dokumenten nach 1996, als ein Bundesbeschluss die Beseitigung von Bankunterlagen gesetzlich verbot, weiter praktiziert wurde. S. 40 des Schlussberichts der Bergier-Kommission ("Bei der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) liefen die Entsorgungsaktionen allerdings über das Inkrafttreten des Bundesbeschlusses [vom 13. Dezember 1996] hinaus weiter."). Vernichtet wurden relevante Bankunterlagen zu einem Zeitpunkt, als die Schweizer Banken bereits wussten, dass Ansprüche auf bei ihnen deponierte Vermögenswerte von im Holocaust umgekommenen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, (i) die unberechtigterweise an die Nationalsozialisten ausbezahlt worden waren, gemacht wurden und dass neue Ansprüche eintreffen würden, vgl. Albers gegen Credit Suisse, 188 Misc. 229, 67 N.Y.S.2d 239 (N.Y. City Ct. 1946); Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463, (ii) die unberechtigterweise an die von den Kommunisten kontrollierten Regierungen Polens und Ungarns ausbezahlt worden waren, vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 470-471, und möglicherweise auch Rumänien, vgl. Peter Hug und Marc Perrenoud, In der Schweiz liegende Vermögenswerte von Nazi-Opfern und Entschädigungsabkommen mit Oststaaten (1997), und (iii) die von den Schweizer Banken zu ihrem eigenen Gebrauch internen Konten gutgeschrieben wurden. Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466.

"Die Diskussion über die "nachrichtenlosen Vermögenswerte" blieb während der Nachkriegszeit durch Restitutionsforderungen von Überlebenden beziehungsweise von Erben der ermordeten Opfer oder an deren Stelle tretenden Restitutionsorganisationen präsent." Ibid., S. 464. Allerdings fuhren die Schweizer Banken fort, in grossem Rahmen Kontounterlagen zu vernichten und die Anmeldung von Ansprüchen zu behindern. ICEP-Bericht, Anhang 4 ¶ 5; In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 155-56 (E.D.N.Y. 2000). "Um über ein konzertiertes Abwehrdispositiv gegenüber jeglicher Art von Anfragen zu verfügen, koordinierten die Rechtsvertreter der Grossbanken im Mai 1954 ihre Verhaltensweise gegenüber Erben [von Kontoinhabern]." Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466. Oder auch: "Leider machten die Banken und ihr Verband ihren Einfluss gegen eine Gesetzgebung geltend, nach der eine Veröffentlichung der Namen der sogenannten „erblosen Bestandskonten“ erforderlich gewesen wäre; wären diese Gesetzesvorlagen verabschiedet und in Kraft gesetzt worden, so wären die ICEP-Untersuchung und die Kontroversen der vergangenen 30 Jahre hinfällig gewesen." ICEP-Bericht, S. 21. Tatsächlich ermutigte die Schweizerische Bankiervereinigung die Schweizer Banken, die Zahl der Konten in einer Bestandesaufnahme von 1956 zu korrigieren. "Ein mageres Resultat der Bestandesaufnahme", so der Wortlaut, "wird zweifellos zu einer Lösung dieser Angelegenheit [die Gesetzesvorlagen] zu unseren Gunsten beitragen." ICEP-Bericht, S. 90 (aus einem Brief der Schweizerischen Bankiervereinigung an ihre Vorstandsmitglieder, datiert vom 7. Juni 1956). "Zusammenfassend zeigt sich, dass unter der Flagge des Bankgeheimnisses ... die Ansprüche von überlebenden Opfern des Holocaust zumeist abgelehnt wurden . . .", Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 476, oder mittels einer glatten Täuschung bezüglich des Vorhandenseins von Informationen, während die umfangreiche Vernichtung von Bankunterlagen über ein halbes Jahrhundert fortgeführt wurde. Unter diesen Umständen und gestützt auf die grundlegenden beweisrechtlichen Prinzipien des amerikanischen Rechts, die, wäre die Sammelklage in einem Gerichtsverfahren behandelt worden, auf Ansprüche, die auf Vermögenswerte angemeldet werden, anzuwenden wären, kommt das CRT zu einer negativen Schlussfolgerung bezüglich der Banken, die Urkundenbeweise vernichtet haben oder diese nicht zur Verfügung stellen, um die an der Erledigung der Ansprüche beteiligten Personen und Organisationen zu unterstützen. Vgl. In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 152 (E.D.N.Y. 2000); Reilly v. Natwest Markets Group, Inc., 181 F.3d 253, 266-68 (2d Cir. 1999); Kronisch v. United States, 150 F.3d 112, 126-28 (2d Cir. 1998).